

Alte Leipziger Trust Investment-Gesellschaft mbH
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel (Taunus)

Bekanntmachung zur Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen

An die Anteilinhaber folgender Sondervermögen:

- **AL Trust Aktien Deutschland (ISIN DE0008471608)**
- **AL Trust Aktien Europa (ISIN DE0008471764)**
- **AL Trust Global Invest (ISIN DE0008471715)**
- **AL Trust Global Invest Inst (T) (ISIN DE000A2PWPB2)**

Neben redaktionellen Änderungen in den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen werden folgende Änderungen vorgenommen und für die vorgenannten OGAW-Sondervermögen vereinheitlicht:

- die Konkretisierung von Definitionen bei den Kostenklauseln (der Bewertungstage und der Methodik der Berechnung der Verwaltungs- und Verwahrstellenvergütung)
- die Umstellung der Ertragsverwendung von Ausschüttung auf Thesaurierung
- die Aufnahme des Streitbeilegungsverfahrens vor einer Verbraucherschlichtungsstelle
- die Umstellung des Abrechnungstichtages für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge auf spätestens den übernächsten auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgenden Wertermittlungstag
- die Aufnahme der Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten als Aufwendung für das jeweilige OGAW-Sondervermögen

Die Änderungen treten zum 01.04.2026 in Kraft.

Die Gesellschaft bietet den Anlegern die Rücknahme der Anteile an den OGAW-Sondervermögen ohne weitere Kosten an oder die Anteile, soweit möglich, in Anteile eines anderen Sondervermögens, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vergleichbar ist und von der Gesellschaft oder einem Unternehmen, das zu der Gesellschaft in einer Verbindung im Sinne des § 290 HGB steht, verwaltet wird, ohne weitere Kosten umzutauschen.

Im Einzelnen:

Die Konkretisierung der Beschreibung der Bewertungstage sowie die Grundlage bzw. Methodik für die Berechnung der Vergütungen, insbesondere der Verwaltungs- und Verwahrstellen, betreffen die folgenden §§16 und 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen und lauten zukünftig wie folgt:

§ 16 Anteile

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbrieft Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilkasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.

4. Der Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an allen Wochentagen von Montag bis Freitag ermittelt mit Ausnahme von Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester („Bewertungstage“).

In § 7 „Vergütungen Aufwendungen und Transaktionskosten“ der Besonderen Anlagebedingungen lauten zukünftig die Verwaltungsvergütung unter 1.a) und die Verwahrstellenvergütung unter 3. wie folgt:

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

a) Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft hat für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Vergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) von bis zu 1,5 Prozent des jeweiligen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens.

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Vergütung auf Basis des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Vergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des letzten Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Auszahlung der Vergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle hat für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Vergütung aus dem OGAW-Sondervermögen in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) von höchstens 0,05% des jeweiligen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens.

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Vergütung auf Basis des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Vergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des letzten Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Auszahlung der Vergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Es steht der Verwahrstelle frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwahrstellenvergütung an.

Die Umstellung der Ertragsverwendung von Ausschüttung auf Thesaurierung betrifft
§ 8 „Ertragsverwendung“ der Besonderen Anlagebedingungen und lautet zukünftig wie folgt:

Thesaurierung

Die Gesellschaft legt für alle Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

Für die Aufnahme des Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle wurde
§ 25 „Streitbeilegungsverfahren“ in die Allgemeinen Anlagebedingungen aufgenommen und lautet wie folgt:

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktadressen lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Wegen der Umstellung des Abrechnungstichtages für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge auf spätestens den übernächsten auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgenden Wertermittlungstag (t+1) wird in § 6 „Ausgabe und Rücknahmepreis“ der Besonderen Anlagebedingungen der folgende Absatz 2 angefügt:

Abweichend von § 18 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

Die Aufnahme der Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten als Aufwendung für das jeweilige OGAW-Sondervermögen – die in der Vergangenheit die Gesellschaft übernahm – wurde in § 7 „Vergütungen, Aufwendungen und Transaktionskosten“ der Besonderen Anlagebedingungen unter „Aufwendungen 5. k)“ eingefügt und lautet wie folgt:

...

k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten

Oberursel, im Februar 2026

Die Geschäftsführung